

(1) Die Behörden ~~der unmittelbaren Bundesverwaltung~~ des Bundes stellen unbearbeitete, ~~maschinenlesbare~~ Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet

~~(5-2)~~ Die Daten ~~werden grundsätzlich maschinenlesbar bereitgestellt.~~ Sie sind mit Metadaten zu versehen. Die Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.

~~(2 3)~~ Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen,

2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen,

3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung sind, ~~und~~

4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung, die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre.,~~und~~

~~5. nicht für Forschungszwecke erhoben worden sind.~~

~~(3 4) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn~~

~~1. Abs. 1 Satz 1 gilt nicht müssen Daten nicht bereitgestellt werden, wenn~~

a) an den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht, oder

b) ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde, ~~oder~~

~~2-c)~~ die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden. ~~Oder~~

~~2.d) Absatz 2 gilt nicht für~~ es sich um Forschungsdaten handelt, die bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden und deren Metadaten ~~nicht~~ an das nationale Metadatenportal GovData übermittelt werden können

~~3.~~

~~die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.~~